

Lu 2000
30. Sep. 1827

Hilfshandlung
Joseph Haas

1827

Ständeliste S. 2.
Seite 5-8

Greuelthulle
und
unerhörte doppelte Mordthat.

Zoddes = Stiefheil
und Hinrichtung
des

Joseph Haas von Triens,

Antiquar Sullers,
Mingelrieder in Engen am 10ten October 1827.

Schultheiß und Rätliche Räthe der Stadt und Republik Engen,
als Oberstes ~~Malteser~~ Gericht.

Nachdem die mit Joseph Haas von Triens, im Gerichtsgerichte gleichen Namens, des Oberamts Engen, 33 Jahre alt, ledigen Standes, Sohn des Joseph und der Katharina Haas, Mütter von dem außerehelich erzeugten Kindern, Vermögenslos, seines Berufs ein Tagelöhner, verführte Kriminal-Prozesse zur Beurtheilung an das Berufungsgemäße Blutgericht geknüpft ist, und der sich ergibt:

1. Daß der Delinquent infolge Missethat des höchsten Gerichts des Oberamts Entschuld vom 6. Christmonat des letztverwichenen Jahres, sowohl wegen dem Mord der Barbara Stöckler aus dem Stiftenbach, Gemeinde Schachen, sich erlaubten freisparten Umgang und erträglichen unehelichen Kunde, als dem frühem an den Tag gelegten ausstehenden und höchst sittenlosen Lebenswandel in unwürdigen Feiesdienste, und im Falle der Mithandelsheit in einer vierjährigen Zuchthausstrafe ist verurtheilt worden. Nach Engen abgeführt, gelang es ihm seinem Führer in der Gemeindefache Schachen der Tien gleichen Monats in der Stadt um 5 Uhr zu entfliehen. Bis zum 10. trete er flüchtig in dieser Gegend umher.



Ständ
reden

Ständ
reden

93 241 0023

2. Sonntag den 10ten September während dem vorwärtigen Gottesdienste, als eben das von Barbara Ehdler geborne Kind zu Grahe getragen, und diele auf die bey ihren Eltern eingetragte Mitter im Saute zurückgelassen wurde, sichtlich Feuer dabim. Der Junquitt, im Wohnhause der Barbara Ehdler angekommen, fand diele in der Küche beschäftiget, und bald entpaukt sich zwischen beyden ein Wortwechsel über die von dem Delinquenten ergriffene Flucht und deren Folgen, die ihm von Barbara Ehdler zu Gemüthe geführt wurden. Er gestehet, daß, sowohl über diele Wortwüthe als über die Verpung der Barbara Ehdler, daß sie ihn um die Verpung der gefällig bestimmten Entschädigung für die Schwächung gerichtlich belangten werde, er in dem Maße zum Zorne gereizt worden sey, daß er ein eben bey der Hand habendes Stück Holz, von dem Späne geschnitten, ihr an den Kopf geworfen habe, diele aber habe sich mit einem brennenden Scherte zur Noth gefest, worauf er mit dem Beil ihr mit aller Kraft von hinten einen ergriff der unmensliche Mordtöchter die Unglückliche, die ohnmächtig vom Blute triefend den gesunken war, maß sie mit aller Gewalt gegen die unter dem Feuerbette liegenden Schenke, dann aber, sie für todt erachtend schnitt er ihr mit einem Messer die Leiber von vorn oben bis unten entwey, und befruchtigte seine schandbe Lust an dem Opfer seiner ruchlos handlung.

3. Sterbkauf trat der Delinquent in die Wohnstube und entwendete aus dem Schranke, an dem die in ihrem Blute liegende Barbara Ehdler, die sein Zeichen des Lebens mehr ankerte, ein Messerfliege, benantete sie der Gerümpte, und führte sie sonach, auf der zweyten Treppen stehend, 4 Schuh, 7 Zoll nemlich fünf Stufen tief den Kopf vorren in den Kellerkammer, ergriff die Flucht. Soweit das Verhindern des Joseph Saas. Die von der Kirche zurückten Eltern fanden ihre unglückliche Tochter in diesem Zustande. Sie athmete kaum noch bey her, und wurde ihr Bette getragen. Es gelang der ärztlichen Hüffe, sie in ihrer Besinnung zu bringen. Dem todtlich bedrungenen Herrn Oberamtmann des Amtes Entlebuch konnte die Ehe Schäter und die Ursache der Mißhandlung, nemlich die von dem Delinquenten ihr angetragene von ihr aber handhaft ausgelagene fleischliche Mißbrauchung noch entdeden. Auf diele mit dem Besennnisse des Mordtöchers über diesen Punkt im Absichernde stehenden Behauptung verblieb sie bis zu ihrem nach einem langen und höchst schmerzhaften Kampfe, den 19. gleiches Monats Abends 4 Uhr erfolgten Tode.

Der stüchtige Delinquent Jos. Saas, hatte nach dieser That sich nach der Gegend der Schinck-Kapelle gewendet, wo er der Barbara Sugi von Thalers hegenete. Mit diele suchte er folgende Besamtheit zu machen und begleitete sie, die in häuslichen Geschäften den Weg nach Arrens nahm. In der Gegend des Bächhofs wollte sie ihn verlassen. Da er ihr aber einen Bund Garn, den sie trug, früher schon abgenommen hatte, und nun den Weg nach dem Bergortswalde einschlug, mußte er sie hiedurch theils zu nöthigen und theils zu überreden ihm zu folgen. In dem dortigen Wirthshause angekommen sehte der Delinquent bis auf den Abend mit dieser Person, bis die im Fischhause gleiches Tags entwendete Haartschaf geschentlich durchgebracht war. Der Wirth, nichts Gutes ahnend, nahm vorerzliche die Barbara Sugi unter seine Aufsicht, und ließ sie später ihren Eltern zuführen. Der Delinquent Saas lauerte noch einige Zeit vor dem Saute, begab sich dann fort und irrte bis zum 17ten gleiches Monats umher, an welchem Tage es der Spätigkeit der Polizei gelang, sich seiner habhaft zu machen.

4. Nach langen und hartnäckigen Mithen und Säugnen gesund endlich der Delinquent nicht nur die oben aufgeschaltete, sondern auch die folgende früher schon von ihm verübte Mordthat.

Freitag den 15ten August 1825 hat der Delinquent im sogenannten Rischen-Mösi unten am Hochberge am Blacus bey einem Föhler, als Solchacher angefaßt, gearbeitet. Es trat ein far-

des
samm
ih
gan
monat
unersch

achtungen und Berechnungen der Folgen seines Mißhandlung während deren Verübung unabwehr-
spröcher hervorgehet, daß mit Ueberlegung und selbst bey kaltem Blute diese Mordthaten verübt
worden sind;

Betrachtend endlich: daß der höchst unmoralische Lebenswandel des Delinquenten, bereitet mit
diesen von ihm eingeschobenen schweren Verbrechen, zumal sein einziger Milderungsgrund für ihn
in Nothweh'n kommt, den Richter in die Nothwendigkeit versetzen, von der Strenge der Geseße Ge-
brauch zu machen, und die menschliche Gerechtigkeit vor diesem gefährlichen Verbrecher für immer
sicher zu stellen;

B e s c h l u s s :

Es sey Joseph Haas von Triens der Verbrecher eines zweifachen Mordes, der Mordthat und
Beraubung, sowohl durch sein Selbstgeständniß, als den damit übereinstimmenden und genau an-
gemessenen Spottbefehl überwiegen und schuldig und demnach in Anwendung des §. 166. verbunden
mit den §. §. 2. 3. 4. 5. 31. / 53. des ältern peinlichen Gesetzbuches;

Einmüthig zu Recht erkannt und gesprochen:

1. Der Delinquent Joseph Haas soll mit einem rothen Semd angehan auf den öffentlichen Richt-
platz geführt, und mit dem Schwerte vom Leben zum Tode hingerichtet werden.
 2. Aus seinem allfälligen Nachlasse sollen die Beschädigten entschädigt, und sämmtliche dieses Prozeßes
wegen, ergangene Gerichts-Aktungs- & Fangenshaftes- und Exekutions-Kosten bezahlt werden.
 3. Gegenwärtiges Todes-Urtheil soll durch den Druck bekannt gemacht, an den gewohnten Orten
angeschlagt, dem Kantons-Intelligenz-Blatte beygedruckt, und der Exekutiv-Gewalt zur Vollzie-
hung mitgetheilt werden.
- St. Gallen den 3. September 1827.

Der Amtshauptmann, Präsident:
(L. S.) J. M. Murrhyn.

Für das Oberste Malerz- & Gericht;

der Justiz,

Körrens Baumann,

Obersekretär.

Vorstehendes Todes-Urtheil soll in Vollziehung gesetzt, und somit dem Poligen-Rathe, so wie
dem Oberamtmann des Amtes Eugern mitgetheilt werden.

Stammens des Rätlichen Raths der Stadt und
Republik Eugern;

Der Amtschreiber:

J. M. Murrhyn.

Der Staatschreiber,

für denselben,

Der Staats-Unterschreiber,

M. Mättli mann.